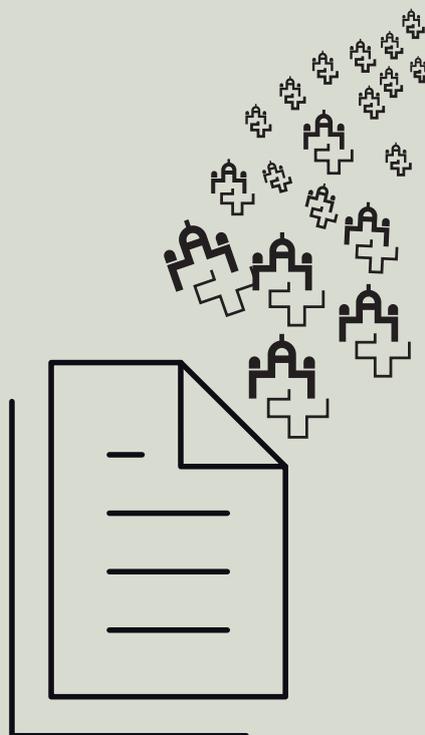


Parlamentsdienste
Services du Parlement
Servizi del Parlamento
Servetschs dal parlament



Parlamentswörterbuch

Faktenblatt Volksinitiative

Parlamentswörterbuch

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 450 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt.

Die Faktenblätter sind Bestandteil des Wörterbuchs. Sie sind bei den jeweiligen Stichwörtern unter «Weitere Informationen» zu finden.

Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch

Impressum

Stand 27.09.2024

Herausgeber

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek

3003 Bern

doc@parl.admin.ch

www.parl.ch

Diese Publikation ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.



Inhalt

Kurzinformation und Statistiken	2
I. Unterschriftensammlung	2
II. Volksinitiative auf eine Totalrevision der Verfassung	2
III. Volksinitiative auf eine Teilrevision der Verfassung	4
a) Volksinitiative als ausgearbeiteter Entwurf	5
b) Volksinitiative als allgemeine Anregung	12
Gesetzliche Grundlagen	13
Weiterführende Informationen	14



VOLKSINITIATIVE

Bürgerinnen und Bürger können mit einer Volksinitiative eine Total- oder Teilrevision der Bundesverfassung initiieren. Für ihr Zustandekommen braucht es innert einer Sammelfrist von 18 Monaten die Unterschriften von 100 000 Stimmberechtigten.

I. Unterschriftensammlung

Vor Beginn der Unterschriftensammlung prüft die Bundeskanzlei, ob die Unterschriftenliste den gesetzlichen Formen entspricht. Nach dieser Vorprüfung werden Titel und Text der Initiative sowie die Mitglieder des Initiativkomitees im Bundesblatt veröffentlicht.

Die unterschriebenen Unterschriftenlisten sind der Bundeskanzlei spätestens 18 Monate nach Veröffentlichung des Initiativtextes im Bundesblatt einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist stellt die Bundeskanzlei fest, ob die Initiative die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften aufweist, d. h. zustande gekommen ist.

Historisches

Die Volksinitiative auf eine Totalrevision der Bundesverfassung geht schon auf die Gründung des Bundesstaates zurück, die Volksinitiative auf eine Teilrevision auf 1891. Die Sammelfrist wurde 1976 eingeführt und 1977 wurde die Zahl erforderlicher Unterschriften von 50 000 auf 100 000 erhöht.

Im Jahr 2000 standen die Fristen für Volksinitiativen aufgrund der Covid-19-Pandemie vom 21. März bis 31. Mai still.

II. Volksinitiative auf Totalrevision der Verfassung

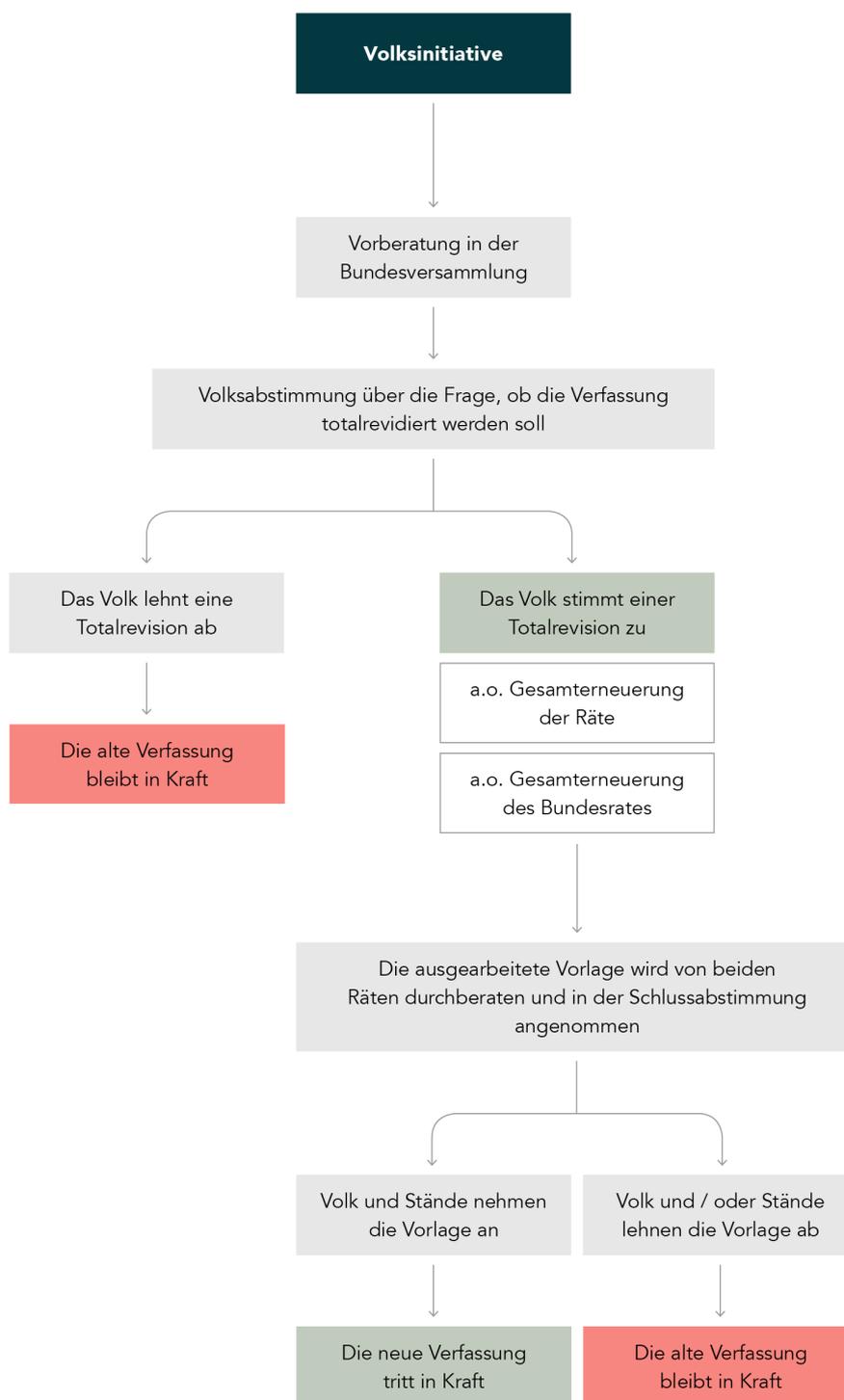
Mit einer Volksinitiative auf Totalrevision der Verfassung kann ein Begehren für eine Totalrevision der Bundesverfassung, nicht jedoch ein ausgearbeiteter Verfassungsentwurf eingereicht werden.

Das Begehren für eine Totalrevision der Verfassung ist dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. Die Bundesversammlung kann dazu eine Abstimmungsempfehlung abgeben.

Stimmt das Volk dem Begehren zu, werden beide Räte (National- und Ständerat) sowie der Bundesrat neu gewählt. Die neu gewählten Behörden arbeiten einen Verfassungsentwurf aus und beraten diesen in der Form eines Bundesbeschlusses in dem für Erlassentwürfe üblichen Verfahren¹.

Der vom Parlament so durchberatene und verabschiedete Verfassungsentwurf wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Stimmen diese der neuen Verfassung zu, tritt sie – soweit im Bundesbeschluss nichts anderes vorgesehen wird – am Tag der Annahme durch Volk und Stände in Kraft. Lehnen diese sie hingegen ab, ist die Verfassungsrevision gescheitert und die alte Verfassung bleibt in Kraft.

¹ Die Verfassung hält zwar fest, dass der Gesetzgeber mit einer Bestimmung sicherstellen soll, dass bei Uneinigkeit der Räte ein Beschluss zu Stande kommt; diesem Auftrag ist der Gesetzgeber bisher noch nicht nachgekommen. Dem Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 21. Februar 2008 ist hierzu zu entnehmen: «Gesetzlich (noch) nicht geregelt ist der eher unwahrscheinliche Fall der Umsetzung eines vom Volk gutgeheissenen Bundesbeschlusses zur Einleitung einer Totalrevision der Bundesverfassung. Für diesen eher unwahrscheinlichen und sicher zeitintensiven Fall kann im Bedarfsfall auch eine ad-hoc-Regelung vorgesehen werden.» (BBl 2008 2891, insbesondere 2901)





Historisches

Die bis heute einzige zustande gekommene Initiative auf eine Totalrevision der Bundesverfassung wurde in der Volksabstimmung vom 8. September 1935 mit über 70 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt (Sammelbeginn am 15.04.1934).

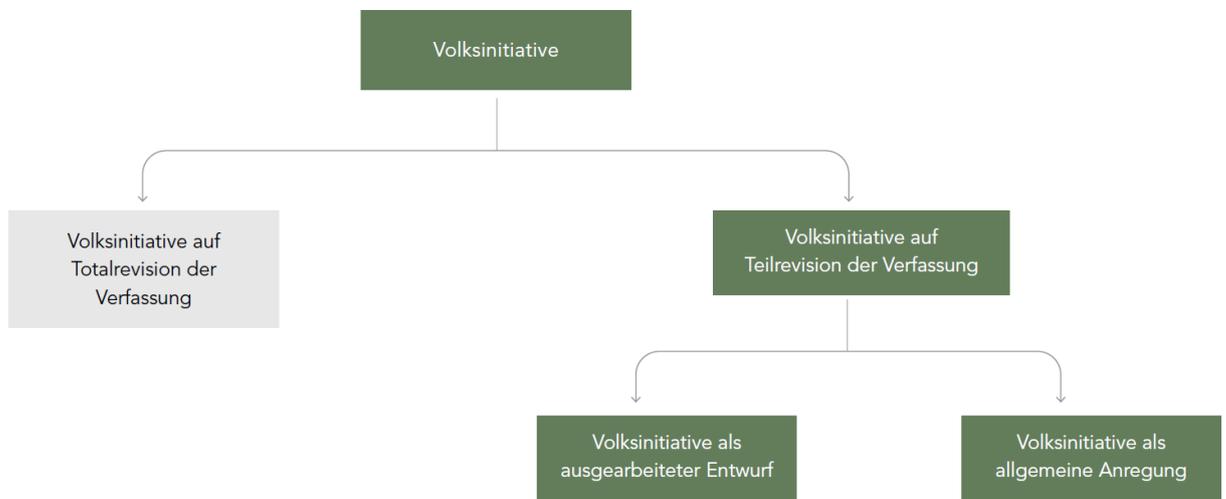
Folgende Initiativen auf eine Totalrevision der Bundesverfassung sind nach 1891 bereits im Sammelstadium gescheitert:

- Eidgenössische Volksinitiative «Für eine neue Bundesverfassung» (Sammelbeginn am 19.4.2022)
- Eidgenössische Volksinitiative «für die vollständige Erneuerung der Bundesverfassung durch das neue Parlament (Initiative Frühling)» (Sammelbeginn am 2.4.2002)
- Eidgenössische Volksinitiative «Staatsreforminitiative» (Sammelbeginn 1941, wurde nie eingereicht, (BBI 1946 I 80)

Seit 2003 kann die Bundesversammlung auch zu Volksinitiativen auf eine Totalrevision der Verfassung eine Abstimmungsempfehlung abgeben, d. h. sie kann dem Volk die Annahme oder die Ablehnung der Initiative empfehlen.² Zuvor war ihr dies vom Gesetz untersagt.³

III. Volksinitiative auf eine Teilrevision der Verfassung

Eine Volksinitiative auf eine Teilrevision der Bundesverfassung kann als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung formuliert sein. Eine Mischform ist unzulässig.



Die meisten Initiativen werden in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht.

² Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. März 2000, 01.401 pa. Iv. Parlamentsgesetz (PG), BBI 2001 3467, insbesondere 3572.

³ Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (Geschäftsverkehrsgesetz) vom 23. März 1962, Art. 25 Abs. 1, AS 1962 773.



a) Volksinitiative als ausgearbeiteter Entwurf

Das Initiativbegehren richtet sich bei einer Volksinitiative nicht an die Bundesversammlung, sondern an Volk und Stände. Die Bundesversammlung kann daher nicht selber über die Initiative entscheiden, sondern lediglich Volk und Ständen deren Annahme oder Ablehnung empfehlen. Die Bundesversammlung darf die Initiative auch nicht abändern.

Das Parlament kann der Initiative aber einen Gegenentwurf gegenüberstellen. Es hat zudem über die Gültigkeit der Initiative zu befinden.

Gültigkeit der Initiative

Die Bundesversammlung erklärt eine Volksinitiative für ganz oder teilweise ungültig, wenn sie

- die Einheit der Form,
- die Einheit der Materie oder
- zwingende Bestimmungen des Völkerrechts

verletzt.

Begriffserläuterungen

«Einheit der Form»

Die Einheit der Form ist gewahrt, wenn die Initiative ausschliesslich als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf vorgelegt wird.

«Einheit der Materie»

Zwischen den einzelnen Teilen der Initiative muss ein materieller, d. h. sachlicher Zusammenhang bestehen.

«Zwingendes Völkerrecht»

Zum zwingenden Völkerrecht gehören Bestimmungen, die unbestrittenermassen zum *ius cogens* zählen, wie die Verbote von Aggression, Genozid, Folter, Sklaverei, «die notstandsfesten Garantien der EMRK» und die Grundzüge des humanitären Kriegsrechts.⁴

Erklärt die Bundesversammlung eine Initiative oder Teile davon für ungültig, wird sie Volk und Ständen nicht, bzw. nur soweit gültig, zur Abstimmung unterbreitet.

Historisches

Die Bundesversammlung hat bisher vier Initiativen vollständig und eine teilweise für ungültig erklärt:

- für ungültig erklärte Volksinitiativen
- teilweise für ungültig erklärte Volksinitiative

In einem dieser Fälle war die zeitliche Undurchführbarkeit der Grund für die Ungültigerklärung:

- Volksinitiative «Vorübergehende Herabsetzung der militärischen Ausgaben (Rüstungspause)»

⁴ Voraussetzungen für die Gültigkeit von Volksinitiativen und die materiellen Schranken der Verfassungsrevision, EJPD, Bundesamt für Justiz, Bericht vom 28. Dezember 2006 zuhanden der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates, S. 59.



Gegenentwurf

Es gibt zwei Arten von Gegenentwürfen: direkte und indirekte Gegenentwürfe.

Begriffserläuterungen

Die Begriffe «Gegenvorschlag» und «Gegenentwurf» sind Synonyme. In der Lehre und im Parlamentsalltag werden beide Begriffe verwendet.

Das Bundesgesetz über die politischen Rechte verwendet für direkte Gegenentwürfe den Begriff «Gegenentwurf» und für indirekte Gegenentwürfe den Begriff «Gegenvorschlag». Im Parlamentsgesetz wird für die indirekten Gegenentwürfe der Ausdruck «eng mit der Volksinitiative zusammenhängender Erlassentwurf» verwendet.

Direkter Gegenentwurf

Die Bundesversammlung kann eine Verfassungsvorlage verabschieden, die der Volksinitiative in der Volksabstimmung direkt gegenübergestellt wird. Die Stimmberechtigten können beiden Vorlagen zustimmen («doppeltes Ja») und bei der damit verbundenen Stichfrage angeben, welcher Vorlage sie den Vorrang geben, sollten beide angenommen werden. Erzielt in der Stichfrage die eine Vorlage mehr Volks- und die andere mehr Ständesstimmen, tritt jene Vorlage in Kraft, bei welcher der prozentuale Anteil der Volksstimmen und der prozentuale Anteil der Ständesstimmen in der Stichfrage die grössere Summe ergeben.



Historisches

Die Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung wurde 1891 eingeführt. Das Parlament hatte von Anfang an die Möglichkeit, der Volksinitiative einen Gegenentwurf gegenüberzustellen. Bis 1987 konnten die Stimmberechtigten beide Vorlagen ablehnen, aber nur einer zustimmen. 1987 wurde das «doppelte Ja» mit der Stichfrage eingeführt.

Indirekter Gegenentwurf

Anstelle eines direkten Gegenentwurfs kann das Parlament auch einen indirekten Gegenentwurf verabschieden. Dieser steht zwar in einem engen Zusammenhang zur Volksinitiative, wird ihr aber in der Volksabstimmung nicht gegenübergestellt. In der Regel handelt es sich dabei um ein Bundesgesetz. Ein indirekter Gegenentwurf kann aber auch eine Verfassungsvorlage, ein Bundesbeschluss⁵ oder eine Verordnung sein.

⁵ Einer der indirekten Gegenentwürfe der 50. Legislaturperiode war beispielsweise ein nicht dem Referendum unterstellter Finanzbeschluss (18.035).



Bei indirekten Gegenentwürfen hat die Bundesversammlung grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

- Sie beschliesst, dass der indirekte Gegenentwurf erst dann im Bundesblatt (bei Verordnungen in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts) publiziert wird, wenn die Volksinitiative zurückgezogen oder in der Volksabstimmung abgelehnt worden ist.
- Sie fällt in Bezug auf seine Publikation keinen Beschluss, womit der Erlass, unmittelbar nachdem er in der Schlussabstimmung von den Räten angenommen wurde, im Bundesblatt (bei Verordnungen in der Amtlichen Sammlung) publiziert wird.

Im ersten Fall wird das Schicksal des indirekten Gegenentwurfes an jenes der Initiative gekoppelt: Wird die Volksinitiative angenommen, scheitert der indirekte Gegenentwurf. Wird sie hingegen zurückgezogen oder abgelehnt, wird der indirekte Gegenentwurf im Bundesblatt bzw. in der Amtlichen Sammlung publiziert. Dieser tritt in Kraft, falls er keinem Referendum untersteht, falls das Referendum nicht ergriffen oder falls er in der Volksabstimmung angenommen wird.

Fall I



Im zweiten Fall wird der indirekte Gegenentwurf in Kraft gesetzt, falls er keinem Referendum untersteht, kein Referendum ergriffen oder falls er in der Volksabstimmung angenommen wird. Und das selbst dann, wenn die Volksinitiative angenommen wurde, es sei denn, die Bundesversammlung beschliesst mit einem späteren Erlass, ihn nicht in Kraft zu setzen.

Fall II



Erlassform und Abstimmungserklärung

Die Beschlüsse der Bundesversammlung werden in die Form von Bundesbeschlüssen gekleidet:

- *Gültigkeitserklärung und Abstimmungsempfehlung*: Der Bundesbeschluss über die Volksabstimmung enthält zwei Bestimmungen: Mit Artikel 1 beschliesst die Bundesversammlung über die Gültigkeit der Initiative, mit Artikel 2 über die Abstimmungsempfehlung.
- *Ungültigkeitserklärung*: Ein allfälliger Beschluss über die Ungültigkeit einer Volksinitiative ergeht als einfacher – d. h. nicht dem Referendum unterstellter – Bundesbeschluss.



- *Direkter Gegenentwurf*: Ein direkter Gegenentwurf ist seit 2009 ein eigenständiger Bundesbeschluss; zuvor wurden die Abstimmungsempfehlung und der Gegenentwurf in den gleichen Bundesbeschluss gepackt.

Unterbreitet die Bundesversammlung Volk und Ständen einen direkten Gegenentwurf zur Abstimmung, so kann sie im Bundesbeschluss über die Gültigkeit und Abstimmungserklärung entweder die Volksinitiative zur Ablehnung und den Gegenentwurf zur Annahme empfehlen oder beide Vorlagen zur Annahme empfehlen. Empfiehlt sie beide Vorlagen zur Annahme, so empfiehlt sie den Stimmberechtigten, bei der Stichfrage den Gegenentwurf anzunehmen.

Parlamentarisches Verfahren

Beim **Bundesbeschluss über eine Volksinitiative** ist Eintreten obligatorisch und es findet keine Gesamtabstimmung statt.

Für beide Artikel des Bundesbeschlusses gilt eine Sonderregel für die Differenzbereinigung:

- Weichen die Beschlüsse der beiden Räte in Bezug auf die Gültigkeit der Volksinitiative oder von Teilen derselben voneinander ab und bestätigt der Rat, der die Gültigkeit bejaht hat, seinen Beschluss, so ist die Volksinitiative, beziehungsweise ihr strittiger Teil, gültig.
- Wird der Einigungsantrag zur Abstimmungsempfehlung zu einer Volksinitiative abgelehnt, so wird im Bundesbeschluss über die Volksinitiative nur die betreffende Bestimmung gestrichen.

Ein direkter **Gegenentwurf** kann vom Bundesrat oder in den Räten mittels Antrag eingereicht werden. Indirekte Gegenentwürfe wiederum können vom Bundesrat gestützt auf sein Initiativrecht oder in den Räten mittels einer parlamentarischen Initiative eingebracht werden.

Der Bundesbeschluss zu einem direkten Gegenentwurf wird in jedem Rat beraten, bevor der Rat über die Abstimmungsempfehlung im Bundesbeschluss über die Volksinitiative Beschluss fasst. Die Schlussabstimmung über den Bundesbeschluss über den Gegenentwurf findet spätestens acht Tage vor dem Abschluss der Session vor Ablauf der Behandlungsfrist der Volksinitiative statt. Wird der Bundesbeschluss in der Schlussabstimmung von einem Rat verworfen, so stellt die Einigungskonferenz Antrag zur Abstimmungsempfehlung im Bundesbeschluss über die Volksinitiative. Ein Antrag auf einen Gegenentwurf ist nicht mehr zulässig.

Historisches

Die Sonderregel, wonach bei Ablehnung des Einigungsantrags über die Abstimmungsempfehlung nur die betreffende Bestimmung im Bundesbeschluss gestrichen wird, besteht seit 2018.⁶

Fristen

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung spätestens ein Jahr nach Einreichen einer zustande gekommenen Volksinitiative eine Botschaft sowie den Entwurf eines Bundesbeschlusses für eine Stellungnahme der Bundesversammlung. Beschliesst der Bundesrat einen Gegenentwurf auszuarbeiten, so verlängert sich diese Frist auf 18 Monate.

Die Bundesversammlung beschliesst innerhalb von 30 Monaten nach ihrer Einreichung, ob sie die Initiative für gültig erklärt und, falls dem so ist, ob sie sie Volk und Ständen zur Annahme oder zur Ablehnung empfiehlt.

⁶ 16.457 pa. Iv. Verschiedene Änderungen des Parlamentsrechts.



Nimmt ein Rat einen Gegenentwurf in der Gesamtabstimmung an, kann die Bundesversammlung die Behandlungsfrist der Volksinitiative um ein Jahr verlängern.

Die Volksabstimmung findet spätestens 10 Monate nach dem Beschluss der Bundesversammlung statt. In Jahren mit eidgenössischen Wahlen kann diese Frist 16 Monate betragen.

Rückzug einer Volksinitiative

Bis der Bundesrat die Volksabstimmung festsetzt, kann das Initiativkomitee eine Volksinitiative jederzeit zurückziehen. Ein solcher Rückzug ist in der Regel unbedingte. Verabschiedet jedoch die Bundesversammlung spätestens mit der Schlussabstimmung über die Volksinitiative einen indirekten Gegenentwurf in der Form des Bundesgesetzes, so kann das Initiativkomitee seine Volksinitiative ausdrücklich unter der Bedingung zurückziehen, dass der indirekte Gegenentwurf in der Volksabstimmung nicht abgelehnt wird.

Historisches

Die Möglichkeit eines bedingten Rückzuges besteht seit 2010.⁷

⁷ 08.515 pa. Iv. Bedingter Rückzug einer Volksinitiative im Falle eines indirekten Gegenvorschlages



Statistik

Im Parlament erledigte Volksinitiativen ⁸	48. Lg.	49. Lg.	50. Lg.	51. Lg.	52. Lg.
Keine Abstimmungsempfehlung des Parlamentes⁹	3	4	1	0	0
ohne Gegenentwurf	3	2	0	0	0
mit direktem Gegenentwurf	0	0	1	0	0
mit gekoppeltem ¹⁰ indirektem Gegenentwurf	0	1	0	0	0
mit nicht gekoppeltem ¹¹ indirektem Gegenentwurf	0	1	0	0	0
Ablehnung empfohlen ohne Gegenentwurf	11	24	12	9	2
Ablehnung empfohlen mit direktem Gegenentwurf	4	3	1	0	0
Ablehnung empfohlen mit indirektem Gegenentwurf	5	4	4	13	0
gekoppelter ¹² indirekter Gegenentwurf	3	2	3	9	0
nicht gekoppelter ¹³ indirekter Gegenentwurf	2	2	1	4	0

⁸ Im Parlament während der genannten Legislaturperiode erledigt. Die Volksabstimmung fand z. T. im Laufe der nachfolgenden Legislaturperiode statt.

⁹ Für eine fehlende Empfehlung gibt es zwei mögliche Gründe: Entweder waren sich die Räte nicht einig, womit der Erlassentwurf scheiterte, oder die Volksinitiative wurde vor der Beschlussfassung der Räte zurückgezogen.

¹⁰ Vgl. oben Fall 1.

¹¹ Vgl. oben Fall 2.

¹² Vgl. oben Fall 1.

¹³ Vgl. oben Fall 2.



Parlament	Volk und Stände	48. Lg.	49. Lg.	50. Lg.	51. Lg.	52. Lg.
Keine Empfehlung mit oder ohne Gegenentwurf	Total mit direktem / indirektem GE	3^{0/0}	4^{0/2}	1^{1/0}	0^{0/0}	0^{0/0}
	Rückzug der VI mit direktem GE, der angenommen wurde	1 ⁰	2 ⁰	1 ¹	0	0
	Ablehnung der VI	2	0	0	0	0
	Annahme der VI mit indirektem GE gekoppelt / nicht gekoppelt	0 ^{0/0}	2 ^{1/1}	0 ^{0/0}	0 ^{0/0}	0 ^{0/0}
Ablehnung empfohlen ohne Gegenentwurf	Total	11	24	12	9	1(+1)¹⁴
	Rückzug der VI	2	1	2	0	0
	Ablehnung der VI	8	22	10	8	1
	Annahme der VI	1	1	0	1	0
Ablehnung empfohlen mit direktem Gegenentwurf	Total	4	3	1	0	0
	Rückzug der VI; Annahme des direkten GE	2	3	1	0	0
	Rückzug der VI; Ablehnung des direkten GE	1	0	0	0	0
	Ablehnung der VI; Ablehnung des direkten GE	0	0	0	0	0
	Ablehnung der VI; Annahme des direkten GE	0	0	0	0	0
	Annahme der VI; Ablehnung des direkten GE	1	0	0	0	0
Ablehnung empfohlen mit indirektem Gegenentwurf	Total mit indirektem GE gekoppelt / nicht gekoppelt	5^{3/2}	4^{2/2}	4^{3/1}	13^{9/4}	0^{0/0}
	Rückzug der VI mit indirektem GE gekoppelt / nicht gekoppelt	2 ^{2/0}	3 ^{1/2}	2 ^{2/0}	5 ^{4/1}	0 ^{0/0}
	Ablehnung der VI mit indirektem GE gekoppelt / nicht gekoppelt	1 ^{1/0}	1 ^{1/0}	2 ^{1/1}	5 ^{3/2}	0 ^{0/0}
	Annahme der VI mit indirektem GE gekoppelt / nicht gekoppelt	2 ^{0/2}	0	0	3 ^{2/1}	0 ^{0/0}

¹⁴ Volksabstimmung hängig.



b) Volksinitiative als allgemeine Anregung

Bei einer Volksinitiative in Form einer allgemeinen Anregung entscheidet die Bundesversammlung innerhalb von zwei Jahren nach deren Einreichung, ob sie die Initiative für gültig erklärt und, falls dem so ist, ob sie ihr zustimmt.

Ist sie mit der Initiative einverstanden, arbeitet sie einen entsprechenden Verfassungstext aus und unterbreitet diesen Volk und Ständen zur Abstimmung.

Lehnt die Bundesversammlung die Volksinitiative hingegen ab, unterbreitet sie diese dem Volk zur Abstimmung. Letzteres entscheidet, ob der Initiative Folge zu geben ist. Stimmt das Volk zu, muss die Bundesversammlung eine entsprechende Vorlage ausarbeiten und diese Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreiten.

Beim Bundesbeschluss über die Volksinitiative und jenem über die aufgrund einer solchen Initiative ausgearbeiteten Teilrevision der Verfassung ist Eintreten obligatorisch und es findet keine GesamtAbstimmung statt. Wird der ausgearbeitete Verfassungsentwurf in der Schlussabstimmung abgelehnt, so werden die Beschlüsse der Räte aus der letzten Beratung Volk und Ständen als Varianten zur Abstimmung vorgelegt.

Statistik

Volksinitiativen in Form einer allgemeinen Anregung sind äusserst selten. Seit 1980¹⁵ wurde keine Initiative mehr in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht.

¹⁵ Eidgenössische Volksinitiative "zur Sicherung der Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und gegen das Ladensterben", eingereicht am 03. Oktober 1980; Bundesbeschluss über die Volksinitiative "zur Sicherung der Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und gegen das Ladensterben" vom 24. Juni 1983, BBl 1983 II 700.

Frühere Beispiele: Eidgenössische Volksinitiative "Reform des Steuerwesens (Gerechtere Besteuerung und Abschaffung der Steuerprivilegien)", eingereicht am 19. März 1974; Eidgenössische Volksinitiative "Neuordnung der Studienfinanzierung", eingereicht am 10. Mai 1972; Eidgenössische Volksinitiative "Schaffung eines Zivildienstes", eingereicht am 12. Januar 1972; Eidgenössische Volksinitiative "Schulkoordination", eingereicht am 1. Oktober 1969; Eidgenössische Volksinitiative "Bekämpfung des Alkoholismus", eingereicht am 30. Oktober 1963.



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Artikel 138 f. Bundesverfassung
- Artikel 192 ff. Bundesverfassung
- Artikel 96 ff. Parlamentsgesetz
- Artikel 68 ff. Bundesgesetz über politische Rechte



WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Für Informationen zur Einreichung einer Volksinitiative

Vgl. die Informationen der Bundeskanzlei

➤ [Link](#)

Für die Liste der Erlasse der 48., 49., 50., 51. und 52. Legislaturperiode

Vgl. die Erlassdatenbank

➤ [Link](#)

Beim Hilfsfilter (Spalte J) «Teilrevision der Verfassung» wählen. Und auch das Blatt «Volksinitiativen ohne Empfehlung» beachten.

Für Informationen zum Verfahren bei Erlassentwürfen

Vgl. das Faktenblatt «Verfahren bei Erlassentwürfen»

➤ [Link](#)

Für die Chronologie der Volksinitiativen

vgl. die Seite der Bundeskanzlei über die Volksinitiativen

➤ [Link](#)